

Wc
2091



Son Gottes Gnaden Wir, Carl August,
Herzog zu Sachsen,

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg,
Herr zu Ravenstein &c. &c.

Entbieten allen und jeden, Unsern Prälaten, Herren, denen
von der Ritterschafft und Adel, Beamten, Gerichts-
Herren, Bürgemeistern und Rätthen der Städte, Richtern,
Schultheissen, Gemeinden, und sonst allen Unsern Unterthanen
der Jenaischen Landes-Portion, Unsern resp. gnädigsten
Gruß, und fügen ihnen zu wissen, wie ihnen zum Theil selbst
bereits bekannt, wasmaßen bey dem letztern Ausschuss-Tage
von Unserer getreuen Landschaft, an Prälaten, Ritterschafft
und Städten, im Betracht es, der unumgänglichen Landes-
Nothdurft unerachtet, eine wahre Unmöglichkeit geschienen, die
Unterthanen mit mehrern Grund-Abgaben und Land-Steuern
zu belegen, auf einen andern verhältnißmäßigen Zugang Betracht
genommen, und nach reiflicher Erwägung, davor gehalten
worden, daß besonders durch eine mäßige, auf sechs
Jahr festzusetzende Personen-Steuer dem Erforderniß gerathen
werden könne; Wir auch um so mehr, weil Wir von
dem bisherigen Quanto der Grund-Steuern, so bald ein Surrogat
vorhanden, Eine ganze Steuer, vielleicht noch in diesem
Jahre, und nach Befinden des Ertrags, wohl noch Eine der-
gleichen in der Folge gnädigst zu erlassen gemeinet, obigen
Vorschlag und darauf gegründete Verwilligung der getreuen
Landschafft zu genehmigen, Uns bewogen gefunden:

Als haben Wir den von derselben zu Erhebung dieser
Personen-Steuer entworfenen Plan berichtigen zu lassen,
keinen Anstand genommen, auch, demselben gemäß, folgendes
hierdurch anzuordnen und festzusetzen für rathsam und nöthig
erachtet.

I.

Es sollen nemlich alle und jede Unsern Landesherrlichen
Schutz gemessende Personen, oder Landes-Eingeseffene, sie
mögen sich in der Jenaischen Landes-Portion aufhalten, oder
Herr-



Herrschaftlicher Geschäfte, eigener Berrichtungen und anderer Ursachen halber, auswärts sich befinden, in sofern sie das 14te Lebens-Jahr zurückgeleget, und patres familias sind, auch eigenes Vermögen haben; ferner alle diejenigen, welche, wenn sie gleich nicht in der Jenaischen Landes-Portion angeessen, jedoch hiesige Besoldungen oder Pensionen ziehen; desgleichen alle auswärts wohnhafte, im Lande aber mit Immobilien angeessene, eine Personen-Schätzung von Vier Groschen bis Sechzehn Thaler also entrichten, wie in gegenwärtigem Patent und beygefügetem alphabetischen Verzeichniß genauer bestimmmet worden.

2.

Wiewohl nun bey der Personen-Steuer auf das Vermögen derer, welche mit Immobilien angeessen, und desfalls ohnehin zu den öffentlichen Abgaben beytragen, nicht hauptsächlich, sondern nur per indirectum zu reflectiren: so hat man hingegen diese Rücksicht auf die, welche nicht mit Immobilien angeessen, aber sonst in gutem Vermögen und Gewerbe stehen, allerdings zu nehmen; daher, weil die Glücks-Umstände verschiedener Personen von eben derselben Qualitaet gar sehr differiren, in den Fällen, wo durch eben dasselbe Gewerbe viel oder wenig gewonnen wird, das höchste und niedrigste Quantum, welches dergleichen Personen zu erlegen haben, vorgeschrieben worden, und hierbey, so viel Unsre Fürstl. Diener und andere schriftsäßige Personen betrifft, dem Gutachten des Steuer-Collegii zu Jena, so viel aber alle übrig Unterthanen, und Schutz-Verwandte anlanget, dem pflichtmäßigen Ermessen der Unter-Obrigkeiten überlassen seyn soll, welches von den vorgeschriebenen Quantis, oder auch daraus zu nehmende Mittel-Quantum, zu erheben seyn möchte.

3.

Wittben haben ohne Unterschied die Hälfte von des Mannes-Quanto zu bezahlen.

4.

Ledige Weibs-Personen von geringem Stande, welche vor sich leben und keine Dienste genommen, sollen eben so viel, als Manns-Personen von gleichem Stande, und aufs wenigste Vier Groschen erlegen.

5. Alle

5.

Alle Titulares, die in der Jenaischen Landes-Portion wohnen, müssen eben das Quantum, wie die in wirklichen Bedienungen stehende, von gleichem Character, entrichten.

6.

Wenn bey entstandenem Concurs-Process der gemeine Schuldner seine Personen-Steuer selbst zu erlegen nicht vermögend ist, soll der Curator bonorum dieselbe aus der Masse bezahlen. Daseru aber der gemeine Schuldner besondere Nahrung treibt, und darvon das auf ihn kommende Personen-Steuer-Quantum selbst zu erlegen im Stande ist, so hat er solches auch für sich selbst zu entrichten.

7.

Die in Ansehung mehrerer Bedienungen und Gewerbe in dem alphabetischen Verzeichniß aufgeführten Personen bezahlen zwar nur einfach, jedoch das höchste nach ihrer Qualitæet zu entrichtende Quantum.

8.

Wenn Personen vorkämen, die nach Verhältniß ihres Standes und Gewerbes, sich in ganz ausserordentlich guten Vermögens-Umständen befänden, so wird dem pflichtmässigen Gutbefinden des Steuer-Collegii und der Unter-Obriegkeiten billig frey gestellet, dergleichen sehr bemittelte Personen mit einem höhern Quanto, als andere ihres Standes, jedoch dergestalt, daß das höchste Quantum von Sechzehnen Thalern nicht überschritten werde, anzusetzen.

9.

Es sollen zwar die Herrschaften vor ihre Domestiques, und überhaupt der Brod-Herr für sein in Kost und Lohn habendes Gefinde die Personen-Steuer zu bezahlen nicht gehalten seyn, jedoch haben sie davor zu haften, und dargegen das Personen-Steuer-Quantum, wie ihnen billig nachgelassen bleibt, dem Gefinde am Lohne wieder abzuziehen.

10.

Vor die Gesellen, welche bey den Meistern Kost und Lohn genießen, müssen letztere, ohne ihnen davor was anzurechnen,

A 2

rechnen, wenn auch gleich etwa die Gefellen schon Sechs Wochen vor dem Zahlungs-Termin weggegangen, die Personen-Steuer erlegen; hingegen haben die Gefellen, welche vor sich wohnen, selbst diese Abgabe zu entrichten.

11.

Unsere Fürstliche Diener und andere schriftsfähige Personen, zahlen ihre bezutragende Quanta unmittelbar an den Landschafts-Casirer, Heiligenstädt, zu Jena; alle übrige Contribuenten aber müssen solche an den von der Obrigkeit jedes Orts bestellten Einnehmer abführen.

12.

Zu Erhebung dieser Personen-Steuer werden hierdurch zwey Termine, in deren jedem die Hälfte des jährlichen Quanti zu entrichten ist, einer zu Ostern und einer zu Michaelis festgesetzt; dergestalt, daß mit Ostern dieses Jahres der Anfang gemacht, und nach Verlauf Vier Wochen von dem Termin, das Geld, nebst Rechnung, an die Landschafts-Casse eingesendet wird.

13.

Im Fall Jemand vor Eintritt des Ofter- oder Michaelis-Termins verstürbe, oder wegzdage, ist dem unerachtet von ihm, oder seinen Erben, der currente Termin abzutragen.

14.

Es sind also die zu entrichtenden Personen-Steuer-Quanta, in Ansehung Unserer Fürstlichen Diener und anderer schriftsfähigen Personen, nunmehr von dem Steuer-Collegio sofort zu reguliren; in Ansehung der übrigen Unterthanen und Schuß-Verwandten hingegen, von sämtlichen Unter-Obrigkeiten, binnen Vier Wochen, nach Anleitung der zu solchem Behuf zu fertigenden tabellarischen Verzeichnisse, zu bestimmen, und letztere, vor wirklicher Erhebung, an das Steuer-Collegium zur Approbation einzusenden; Wie denn auch das Steuer-Collegium sowohl, als die Unter-Obrigkeiten jedem Contribuenten das zu erlegende Quantum bekannt machen lassen, und dahin sehen sollen, daß solches binnen der geordneten Frist abgeführt werde.

15. Die

15.

Die Bezahlung der Personen-Steuer geschieht in dem Werth der Münz-Sorten, wie solche bey der Fürstlichen Steuer-Einnahme angenommen werden; woben jedoch, den Vierten Theil in Eisenachischen Sechsern zu entrichten, nachgelassen seyn soll.

16.

Um aber diese Personen-Steuer, ohne Rest-Würkungen, gehörig einheben laßen zu können, ist von den Obrigkeiten, bey unterbleibendem gebührenden Abtrag, auf Nachsuchen des Einnehmers, sofort die Execution sträcflich zu verfügen.

17.

Es soll auch keinem Einnehmer dieser Personen-Steuer frey stehen, etwas an den festgesetzten Quantis zu erlassen, oder abzuziehen, sondern es muß jederzeit das völlige Quantum, nur allein nach Abzug der Collectur-Gebühr, zu Unserer Land-schafts-Casse abgeliefert werden.

18.

Von dieser Personen-Steuer sollen zwar

1) alle Professores, qua tales, Doctores und Magistri; actu docentes, nebst den Sprach- und Zeichen- auch privilegirten Exercitien-Meistern, und deren Wittben, auf Unserer Gesamt-Academie Jena, für ihre Personen, nicht aber in Ansehung ihrer besondern Characters und Neben-Bedienungen, als woben sie das betragende Quantum unweigerlich zu entrichten haben,

2) die Unter-Officiers und Gemeinen Unsers Fürstlichen Militaris, welche aber, wenn sie bürgerliche oder andere Nahrung treiben, oder auch mit Immobilien angeessen sind, gleich andern, nach der treibenden Profession, oder ihrem Bürger- und Bauern-Stande, zu contribuiren haben,

3) Durchreisende und Neu-Anziehende, letztere aber nur von demjenigen Zahlungs-Termin, welcher einfällt, ehe sie noch drey Monathe lang eingezogen, und im Lande gewohnet, oder sich ansäßig gemacht,

4) Studiosi, Gymnasiasten und andere Schüler,

B

5) ar-

- 5) arme Lehr-Pursche, die sich frey lernen,
 - 6) arme, presshafte und Almosen percipirende Leute,
 - 7) alle Abgebrannte, binnen drey Jahren, von Zeit des erlittenen Brandes an gerechnet,
- frey gelassen, jedoch in den Verzeichnissen, zu Verhütung alles Unterschleifs, angeführet werden.

19.

Auch sollen die Officiers von dem Land-Regiment und den Bürger-Compagnien nur die Hälfte desjenigen, was von ihrer Charge angesetzt ist, abzugeben haben.

20.

Da Wir endlich geschehen lassen wollen, daß wegen der bey Erhebung dieser Personen-Steuer vorkommenden Bemühungen, von jedem Thaler Acht Pfennige zur Collectur-Gebühr abgezogen werden: so verordnen Wir zugleich, daß die Hälfte hiervon der Obrigkeit jeden Orts, welche sich dagegen mit derjenigen Gerichts-Person, welche die tabellarischen Verzeichnisse und Hebe-Register verfertigt, abzufinden hat; die andere Hälfte aber dem bestellten Einnehmer überlassen werden solle.

Befehlen demnach allen und jeden Unsern Prälaten, Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichts-Herren, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern, Schultheissen und Gemeinden, und sonst insgemein allen Unsern Unterthanen der Jenaischen Landes-Portion, daß sie dieser zu des Landes allgemeinem Besten getroffenen Anstalt, nach dem ganzen Inhalt gegenwärtigen Patents, gebührend befolgen.

Urkundlich haben Wir solches eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Fürstl. Innsiegel bedrucken, auch durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Wissenschaft bringen lassen.

So geschehen und geben Weimar den 5ten Mart. 1778.



Carl August, K. z. S.

Alpha

Alphabetisches
Verzeichniß
zum Behuf
der zu erhebenden
Personen-Steuer.

		Thl.	Gr.
A	Academiae Syndicus	5	—
	Accessit	—	16
	Actuarius Fürstl.	2	—
	Actuarius bey adelichen oder andern Gerichten	1	—
	Adeliche, auch andere, so Rittermäßige Güter besitzen, sie mögen im Lande wohnen oder nicht, wenn sie nicht etwa in Fürstlichen Bedienungen stehen, und solcher wege zu einem höhern Quanto ange setzt sind	7	—
	Adeliche Frauenzimmer, unverheyrathete, die von ihrem Vermögen leben	5	—
	Almosen-Diener	—	4
	Almosen-Schreiber	—	12
	Amtmann	7	—
	Amts-Adjunctus	4	—
	Amts-Advocat	1	8
	Amts-Commisarius	3	—
	Amts-Schreiber	3	—
	Apotheker	4	—
	Auditeur	1	—
	Assessor	8	—

B.

Bader, siehe Chirurgus.

Bauern, als

- | | | |
|-----------------------------|---|---|
| 1) Anspanner | — | 8 |
| 2) der keine Anspannung hat | — | 4 |

Wenn der Bauer Gewerbe treibet, so höher angesetzt ist, so dienet solches zur Regel.

Baumeister	2	—
Becker in Städten	3	—
Becker in Dörfern	—	12
Bediente bey Herrschaften, wenn auch gleich letztere für ihre Personen befreyet worden seyn sollten, als		
Cammer-Diener	1	—
Cammer-Jungfer	1	—
Demoiselles und Französinen, so informiren	2	—
Haushälterin	1	—
Informatores	1	—
Koch	1	—
Kutscher	—	8
Laquais	—	8
Läufer	—	8
Mägde	—	6
Schreiber	—	12
Beygeleiter	—	12
Bereuter oder Stallmeister	4	—
Besenbinder	—	4
Bettmeisterin	2	—

Beutler

						Thl.	Gr.
Beutler oder Handschuhmacher	"	"	"	"	"	—	12
Bierzarferin	"	"	"	"	"	—	8
Bildhauer	"	"	"	"	"	2	—
Billardeur	"	"	"	"	"	—	16
Bortenwürker oder Posamentierer	"	"	"	"	"	1	—
Boten bey Collegiis	"	"	"	"	"	—	8
Böttger oder Böttner	"	"	"	"	12 Gr. bis	1	—
Brandweinbrenner	"	"	"	"	12 Gr. bis	2	—
Brauknechte und Gehülffen, als Bier Schröter, Bierrüfer, Bierschöpfer	"	"	"	"	"	—	8
Braumeister	"	"	"	"	"	1	—
Briefträger	"	"	"	"	"	—	16
Buchbinder	"	"	"	"	"	—	12
Bücher-Commissarius	"	"	"	"	"	5	—
Buchführer	"	"	"	"	"	4	—
Büchsenmacher, Büchsenhäfter	"	"	"	"	"	—	12
Bürger-Hauptmann	"	"	"	"	"	3	—
Bürger-Lieutenant	"	"	"	"	"	1	—
Bürgermeister in Jena	"	"	"	"	"	2	—
" " in den übrigen Städten	"	"	"	"	"	1	—
Bürger oder andere bürgerliche Personen, so keine Profes- sions-Verwandte sind, oder das Handwerk niederge- legt haben, und andere bürgerliche Nahrung treiben, oder von ihrem Vermögen leben, nach Beschaffenheit der Umstände	"	"	"	"	8 Gr. bis	4	—
Bürsenbinder	"	"	"	"	"	—	8

C.

Commissions-Rath	"	"	"	"	"	8	—
Calculator	"	"	"	"	"	2	—
Cammer-Agent	"	"	"	"	"	6	—
Cammer-Factor	"	"	"	"	"	4	—
Cammer-Herr	"	"	"	"	"	14	—
Cammer-Zunker	"	"	"	"	"	12	—
Cammer-Rath	"	"	"	"	"	12	—
Candidati theologiae, juris et medicinae, die keine Collegia mehr frequentiren	"	"	"	"	"	—	16
Cantores in den Städten	"	"	"	"	"	1	—
" auf dem Lande	"	"	"	"	"	—	12
Canzellist	"	"	"	"	1 Thlr. bis	2	—
Cassier	"	"	"	"	"	6	—
Chirurgi in Städten	"	"	"	"	"	1	—
" auf dem Lande	"	"	"	"	"	—	12
Collector	"	"	"	"	"	—	8
Commerciens-Rath	"	"	"	"	6 Thlr. bis	9	—
Commissarius, Renth- Policy- Land-Commissarius etc.	"	"	"	"	3 bis	4	—
Conditor	"	"	"	"	"	2	—
Consistorial-Rath	"	"	"	"	"	8	—
Copiste	"	"	"	"	"	—	12

C

Cornet

	Ehl.	Gr.
Cornet	2	—
Consistorial- oder Casse-Diener	—	12
D.		
Dielen-Schneider	—	16
Doctores und Doctorandi, die sich im Lande aufhalten	2	—
Dratzieher oder Dratzgwerk	—	12
Drechsler	—	12
L.		
Erb-Pächter	1 Ehl. bis	3 —
S.		
Fabrik-Commissarius		2 —
Fabrikanten, so andere unter sich arbeiten lassen	3 bis	6 —
Factor, bey Fabriquen und Gewerken	1 bis	2 —
Factor, so Güter versendet	2 bis	6 —
Fähndrich		2 —
Fahr-Knecht		— 8
Färber	1 bis	2 —
Feldmesser		1 —
Feldhüter		— 4
Fischer	8 Gr. bis	1 —
Floßmeister		4 —
Floß-Verwalter		2 —
Klubschüs		— 4
Forenses, so extra Territorium wohnen, geben zur Personen-Steuer so viel, als drey Ordinar-Steuern von ihren in hiesigem Lande befindlichen Grundstücken beztragen.		
Forst-Bediente		3 —
Forst-Läufer		— 12
Frauens-Personen, ohne Profession, die von ihrem Vermögen leben	8 Gr. bis	2 —
Freysaß	2 Ehlr. bis	5 —
Fuhrleute	12 Gr. bis	1 —
G.		
Garfoch		1 —
Gärtner, und mit Gartenfrüchten handelnde Leute	12 Gr. bis	— 16
Gärtner Fürstl.		2 —
Gastwirthe in der Stadt Jena		2 —
„ „ in den kleinern Städten		1 —
„ „ auf dem Lande		— 12
Geheimer Hof- oder Cammer-Rath		14 —
Geheimer-Rath		16 —
Geheimer Regierungs- Justiz- oder Legations-Rath		14 —
Geleits-Pächter	12 Gr. bis	2 —

Geleits

					Thl.	Gr.
Geleitz-Verwalter und Einnehmer	"	"	"	"	2	—
Gemeinde-Schreiber	"	"	"	"	—	16
Gerichts-Commisarius	"	"	"	"	—	8
Gerichts-Diener	"	"	"	"	—	8
Gerichtshalter auf adelichen Gütern	"	"	"	"	3	—
Gesellen bey Handwerkern	"	"	"	"	—	6
Glafer in den Städten	"	"	"	"	—	16
" auf dem Lande	"	"	"	"	—	8
Glaschneider	"	"	"	"	—	16
Glockengieser	"	"	"	"	2	—
Goldschmidt	"	"	"	"	1	—
Graveur	"	"	"	"	—	16
Gürtler	"	"	"	"	12 Gr. bis	1

B.

Handelsmann auf Dörfern, als Fruchthändler, Garnhändler, Holzhändler, Obsthändler und dergleichen, 1 bis	"	"	"	"	3	—
Harzscharrer	"	"	"	"	—	4
Hauptleute	"	"	"	"	6	—
Haus-Hofmeister	"	"	"	"	2	—
Haus-Verwalter	"	"	"	"	1	—
Haus-Voigt, Schloß- oder Burg-Voigt	"	"	"	"	—	12
Sebammen und Behmütter in den Städten	"	"	"	"	1	—
" auf dem Lande	"	"	"	"	—	8
Seubinder	"	"	"	"	—	4
Hirten vom Rindvieh	"	"	"	"	—	8
Hochzeit- und Leichen-Bitter	"	"	"	"	—	12
Höcker und Erddier	"	"	"	"	8 Gr. bis	16
Hof-Advocat	"	"	"	"	4	—
Hof-Apotheker	"	"	"	"	4	—
Hof-Agent	"	"	"	"	6	—
Hof-Factor	"	"	"	"	4	—
Hof-Mechanicus	"	"	"	"	—	16
Hofmeister bey adelichen Herrschaften	"	"	"	"	2	—
Hof- oder Kostmeier	"	"	"	"	1	—
Hofrath oder Hof-Cammerrath	"	"	"	"	12	—
Holz-Förster bey privatis	"	"	"	"	—	12
Huf- und Wassen-Schmidt	"	"	"	"	12 Gr. bis	1
Hutmacher	"	"	"	"	12 Gr. bis	1

C.

Jäger	"	"	"	"	16 Gr. bis	1
Jägers-Pursche	"	"	"	"	—	4
Inspector, Poltcey-Inspector und dergleichen	"	"	"	"	1	—
Justiz-Rath	"	"	"	"	8	—

D.

Kammacher	"	"	"	"	8 Gr. bis	16
Kannen- oder Zinngieser	"	"	"	"	1 Thlr. bis	2

		Zhl.	Gr.
Karrenbinder und Flechtmacher	8 Gr. bis	—	16
Kaufleute in Städten	2 Thlr. bis	10	—
Kellerwirth		1	—
Ketten- und Nagelschmidt	12 Gr. bis	1	—
Kirchner in Städten		1	—
„ auf dem Lande	8 Gr. bis	10	16
Kirchen-Rath		1	—
Klempere	12 Gr. bis	1	—
Knechte		—	6
Knopfmacher	12 Gr. bis	1	—
Köche und Köchinnen, die bey Ausrichtungen kochen	12 Gr. bis	1	—
Kohlenmesser		—	4
Köbler		—	6
Korbmacher	8 Gr. bis	—	16
Kornmesser		—	12
Kornscheiber		1	—
Krahmer und Materialisten	2 Thlr. bis	5	—
Kriegs-Rath		10	—
Kupferschmid	1 Thlr. bis	2	—
Kürschner	1 Thlr. bis	2	—

L.

Laboranten		1	—
Laden-Diener		—	16
Land-Cammerrath		10	—
Landschafts-Cassirer		6	—
Landschafts-Syndicus		6	—
Leinewands- oder Zeug-Drucker	12 Gr. bis	1	—
Leineweber	8 Gr. bis	—	16
Legations-Rath		8	—
Lieutenant		3	—
Loh-Serber	2 Thlr. bis	4	—
Lumpen-Sammler		—	4

M.

Mahler	16 Gr. bis	2	—
Major		8	—
Mälzer	8 Gr. bis	—	16
Mauer-Meister	16 Gr. bis	1	—
Medici			
Stadt- und Land-Physicus	1 Thlr. bis	2	—
andere Medici	1 Thlr. bis	2	—
Messer-Schmidt	8 Gr. bis	—	16
Mesger in Städten	12 Gr. bis	1	—
„ auf dem Lande	6 Gr. bis	—	12
Müller, wenn er eine eigene oder gepachtete Mühle hat,	1 bis	3	—
Musicalischer Instrumentmacher	16 Gr. bis	1	—
Musicant		—	6

U. Nacht

			Ehl.	Gr.
N.				
Nachtwächter	„	„	4 Gr. bis	— 8
Nadler	„	„	16 Gr. bis	1 —
Nagelschmidt	„	„	12 Gr. bis	1 —
Näherin	„	„	4 Gr. bis	— 8
Notarius	„	„	„	1 —
O.				
Ober-Aufseher	„	„		14 —
Ober-Förster	„	„		4 —
Obrister	„	„		14 —
Ober-Förstmeister	„	„		12 —
Obrist-Lieutenant	„	„		10 —
Oehlschläger	„	„		1 —
Organist in Städten	„	„	12 Gr. bis	— 16
„ auf dem Lande	„	„	„	— 12
Orgelmacher	„	„	16 Gr. bis	2 —
P.				
Pächter von ganzen Bauergüthern, die sonst kein Gewerbe treiben, oder nicht ansässig sind, 6 Gr. von jedem Hundert Pachtgeldern.				
Pächter von herrschaftlichen, adelichen, oder Freygüthern Sechs Groschen von jedem Hundert Pachtgelde, so viel sie entrichten.				
Papiermacher	„	„	1 Thlr. bis	3 —
Parchemmacher, siehe Leineweber.	„	„	„	— 12
Pedell	„	„	„	— 12
Peruquenmacher	„	„	12 Gr. bis	1 —
Pferschaftscheer	„	„	16 Gr. bis	1 —
Pferdesungen, oder Aekertreiber	„	„	„	— 4
Pflasterer	„	„	„	— 8
Physici, siehe Medici.				
Policey-Inspector, siehe Inspector.				
Polierer, siehe Büchsenmacher.				
Porteur	„	„	„	— 4
Postamentirer, siehe Bortenwürfer.	„	„	„	— 4
Postmeister	„	„	„	— 16
Postillion	„	„	„	— 16
Post-Schreiber	„	„	„	— 16
Post-Wagenmeister	„	„	„	1 —
Prediger	„	„	„	— 16
Superintendent in Jena	„	„	6	—
Superintendent und Inspector zu Allstedt und Memda	„	„	4	—
andere Prediger in Städten und Adjuncti	„	„	2	—
Prediger auf dem Lande	„	„	1	—
Procuratores bey Gerichten	„	„	1	—

Q

Proviser

		Thl.	Gr.
Provisor in Apotheken		1	—
Puzmacherin	8 Gr. bis	—	16
R.			
Räthe, sie seyn würl. oder Titular,		8	—
Naths- und andere niedrige Stadt-Diener		—	8
Naths-Berwandte in Jena	16 Gr. bis	1	8
in den andern Städten	8 Gr. bis	—	16
Rektor der Stadt-Schule zu Jena		1	8
Rectores in den andern Städten		—	16
Regierungs-Rath		10	—
Registrator		2	—
Rentnmeister		4	—
Revisor		2	—
Riemer	12 Gr. bis	1	—
Ros-Ärzt		—	12
Ros-Händler	2 Thlr. bis	4	—
Nothgießer	1 Thlr. bis	2	—
S.			
Salpetersieder		2	—
Sattler	12 Gr. bis	1	—
Schäfer oder Schafmeister	8 Gr. bis	—	12
Schaf-Knecht, siehe Knecht.			
Schäfter, siehe Büchschäfter.			
Scharfrichter	2 Thlr. bis	3	—
Scheeren-Schleifer		—	12
Schenkwrth in den kleinen Städten und auf den Dörfern		—	12
Schirrmeister		—	8
Schlosser in Städten	12 Gr. bis	1	—
auf dem Lande	6 Gr. bis	—	12
Schloß-Hauptmann		14	—
Schloß-Boigt, siehe Haus-Boigt.			
Schlotfeger	12 Gr. bis	—	16
Schmidt	12 Gr. bis	1	—
Schneider in Städten	16 Gr. bis	1	—
Dorf-Schneider	8 Gr. bis	—	16
Schreibmeister		—	16
Schreiner in Städten	16 Gr. bis	1	—
auf dem Lande	8 Gr. bis	—	12
Schriftsetzer		1	—
Schriftgießer		1	—
Schulflcker		—	6
Schul-Collegen in obern Classen		1	—
in den untern Classen		—	12
Schuldienner oder Mägdelein-Schulmeister		—	12
dergleichen auf dem Lande		—	12
Schweinschneider		—	12
Schwerdfeger, siehe Messerschmidt.			

Secre-

		Ehl.	Gr.
Secretarius, Fürstl.	" " " " " "	4 bis	6 —
Secretarius bey Privatis	" " " " " "	"	1 —
Seidenwürker	" " " " " "	16 Gr. bis	1 —
Seifensieder	" " " " " "	16 Gr. bis	1 —
Seiler	" " " " " "	16 Gr. bis	1 —
Siebmacher	" " " " " "	"	— 12
Soldaten, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben, oder liegende Gründe besitzen, geben eben so viel, als andere Personen, von derselben Profession oder Nahrung.			
Sprachmeister	" " " " " "	"	1 —
Spohrer	" " " " " "	"	— 12
Stadt-Syndicus	" " " " " "	"	5 —
Stadt-Musicant	" " " " " "	"	1 —
in kleinen Städten	" " " " " "	"	— 16
Stadt-Schreiber	" " " " " "	"	1 —
Stadt-Wachtmeister	" " " " " "	"	— 16
Steinbrecher	" " " " " "	"	— 12
Steinhauer oder Steinmetz	" " " " " "	"	1 —
Steuer-Commissarius	" " " " " "	"	3 —
Steuer- und Trancksteuer-Einnehmer	" " " " " "	8 Gr. bis	— 16
Strumpfbereiter	" " " " " "	8 Gr. bis	— 16
Strumpfwirker	" " " " " "	8 Gr. bis	— 16
Strumpfwürker	" " " " " "	6 Gr. bis	— 12
Stuccatur-Arbeiter	" " " " " "	"	— 16
Stuten-Knecht	" " " " " "	"	— 6
Stutenwärter	" " " " " "	"	— 16

T.

Tabulet- und Bilder-Krämer	" " " " " "	8 Gr. bis	— 16
Tagelöhner	" " " " " "	"	— 4
Tagelöhnerin	" " " " " "	"	— 4
Tanzmeister	" " " " " "	"	1 —
Täschner, siehe Beutler.	" " " " " "	"	"
Thorschreiber	" " " " " "	8 Gr. bis	— 16
Thürmer	" " " " " "	"	— 6
Toden-Frau	" " " " " "	"	— 12
Toden-Gräber	" " " " " "	8 Gr. bis	1 —
Töpfer	" " " " " "	8 Gr. bis	— 12
Tuchmacher	" " " " " "	16 Gr. bis	1 —
Tuchpreßer	" " " " " "	16 Gr. bis	1 —
Tuchsheerer	" " " " " "	16 Gr. bis	1 —
Tüncher, oder Dachdecker	" " " " " "	12 Gr. bis	1 —

U.

Uhrmacher	" " " " " "	16 Gr. bis	1 —
Unmündige, die Vermögen haben, geben halb so viel, als ihr Vater gegeben hätte.			
Unter-Officers, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben, oder liegende Gründe besitzen, siehe Soldaten.			

FK Wc 2091

		Zhl.	Gr.
V.			
Verwalter auf adelichen und andern Güttern	1 Thlr. bis	2	—
Biehhändler	1 Thlr. bis	3	—
W.			
Wagemeister		—	16
Wagner, oder Rademacher	12 Gr. bis	1	—
Waisen-Vater		1	—
Waisen-Inspector		—	12
Wassmüller		1	—
Wallacher		1	—
Wäscherin		—	6
Wasen- oder Feldmeister		—	12
Wasserknecht oder Brunnenmeister		—	12
Weg-Commisarius		1	—
Wege-Knecht		—	8
Weibspersonen, die sich mit Spinnen oder Stricken ernähren	6 Gr. bis	—	12
Weißgerber	12 Gr. bis	1	—
Wiesen-Boigt		—	8
Widmeister		5	—
Windmüller	1 Thlr. bis	2	—
Wollenkämmer		—	6
Z.			
Zahn-Arzt		—	16
Zengmacher	12 Gr. bis	1	—
Ziegelbrenner	16 Gr. bis	1	—
Zimmermann	16 Gr. bis	1	—
Zoll-Einnehmer, wenn sie in Befoldung stehen		2	—

Sollte ein Stand, Nahrung oder Gewerbe in diesem Verzeichnisse ausgelassen seyn, so muß die Personen-Steuer davon nach demjenigen Stand, Nahrung und Gewerbe entrichtet werden, so mit dem Ausgelassenen in der nächstien Verhältniß stehet, und hat die Obrigkeit, welche die Beschreibung verrichtet, das zu entrichtende Quantum entweder selbst zu determiniren, oder bey erheblichen Bedenken, dieser wegen bey Fürstlichem Steuer-Collegio anzufragen.



ULB Halle

006 761 992



3





Son Gottes Gnaden Wir, Carl August,

Herzog zu Sachsen,

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg,
Herr zu Ravensstein &c. &c.

Entbieten allen und jeden, Unsern Prälaten, Herren, denen
von der Ritterschafft und Adel, Beamten, Gerichts-
Herren, Bürgemeistern und Räten der Städte, Richtern,
Schultheissen, Gemeinden, und sonst allen Unsern Unterthanen der Jenaischen Landes-Portion, Unsern resp. gnädigsten
Gruß, und fügen ihnen zu wissen, wie ihnen zum Theil selbst
bereits bekannt, wasmaßen bey dem letztern Ausschuss- Tage
von Unserer getreuen Landschaft, an Prälaten, Ritterschafft
und Städten, im Betracht es, der unumgänglichen Landes-
Nothdurft unerachtet, eine wahre Unmöglichkeit geschienen, die
Unterthanen mit mehrern Grund-Abgaben und Land-Steuern
zu belegen, auf einen andern verhältnismässigen Zugang Bes-
dacht genommen, und nach reiflicher Erwägung, davor gehal-
ten worden, daß besonders durch eine mässige, auf Sechs
Jahr festzusetzende Personen-Steuer dem Erforderniß ge-
rathen werden könne; Wir auch um so mehr, weil Wir von
dem bisherigen Quanto der Grund-Steuern, so bald ein Sur-
rogat vorhanden, Eine ganze Steuer, vielleicht noch in diesem
Jahre, und nach Befinden des Ertrags, wohl noch Eine der-
gleichen in der Folge gnädigst zu erlassen gemeinet, obigen
Vorschlag und darauf gegründete Verwilligung der getreuen
Landschafft zu genehmigen, Uns bewogen gefunden:

Als haben Wir den von derselben zu Erhebung dieser
Personen-Steuer entworfenen Plan berichtigen zu lassen,
keinen Anstand genommen, auch, demselben gemäß, folgendes
hierdurch anzuordnen und festzusetzen für rathsam und nöthig
erachtet.

I.

Es sollen nemlich alle und jede Unsern Landesherrlichen
Schus gemessende Personen, oder Landes-Eingeseßene, sie
mögen sich in der Jenaischen Landes-Portion aufhalten, oder
Herr:

